



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) für eine Vorabkontrolle betreffend das Leistungsnachweisverfahren

Brüssel, den 19. Mai 2011 (Fall 2011-0055)

1. Verfahren

Am 17. Januar 2011 reichte der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 betreffend das Leistungsnachweisverfahren beim CPVO zusammen mit folgenden Anlagen ein:

- Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 1. Juni 2010 mit den allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung des Leistungsnachweisverfahrens;
- Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 1. August 2008 über die Aufbewahrung von Personalakten;
- Aufforderung zur Bewerbung für das Leistungsnachweisverfahren für das Jahr 2011;
- Bewerbungsformular für das Leistungsnachweisverfahren (Muster);
- Tabelle der Abschlüsse EUR 25 (Beispiele von Abschlüssen, klassifiziert nach gesetzlich vorgeschriebener Dauer);
- Vermerk über das EAS-Ausbildungsprogramm;
- Datenschutzerklärung.

Am 4. März 2011 forderte der EDSB weitere Informationen an. Einer am 23. März 2011 eingegangenen Antwort waren die überarbeiteten Fassungen der Datenschutzerklärung, der Aufforderung zur Bewerbung für das Leistungsnachweisverfahren für das Jahr 2011 sowie des Bewerbungsformulars für das Leistungsnachweisverfahren beigelegt. Am 25. März 2011 wurden nochmals zusätzliche Informationen angefordert, die am 18. April 2011 zusammen mit der überarbeiteten Datenschutzerklärung übermittelt wurden.

Am 27. April 2011 wurde der Entwurf der Stellungnahme an den DSB mit dem Ersuchen um Kommentare übermittelt; diese Kommentare gingen am 18. Mai 2011 zusammen mit folgenden Unterlagen ein:

- Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 30. März 2009 über den Zeitraum, während dessen das Amt personenbezogene Daten enthaltende Unterlagen aufbewahrt, die dem Amt in Zusammenhang mit Einstellungsverfahren oder Initiativbewerbungen zugegangen sind;
- interner Vermerk vom 18. Mai 2011 für die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses für das Leistungsnachweisverfahren und für die Anstellungsbehörde zur Zweckbindung der Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens;
- überarbeitete Fassung der Datenschutzerklärung.

2. Sachverhalt

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist das neue Leistungsnachweisverfahren beim Gemeinschaftlichen Sortenamt, das ab 2011 alljährlich durchgeführt werden soll und auf einen kürzlich angenommenen Beschluss des Präsidenten des CPVO mit den allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung des Leistungsnachweisverfahrens zurückgeht¹.

Zweck der Verarbeitung ist die Auswahl von Beamten ab der Besoldungsgruppe 5 der Funktionsgruppe AST für eine eventuelle Ernennung auf einen Posten der Funktionsgruppe AD; hierzu werden ihr Schulabschluss, ihre bisherige Berufserfahrung sowie ihre berufliche Ausbildung bewertet.

Das Leistungsnachweisverfahren beim CPVO umfasst die folgenden sechs Phasen:

- Veröffentlichung einer Aufforderung zur Bewerbung und Festlegung der Anzahl von Beamten, die an dem Ausbildungsprogramm teilnehmen dürfen;
- Erstellung der Liste der Beamten, die an dem Ausbildungsprogramm teilnehmen dürfen;
- Teilnahme am Ausbildungsprogramm;
- Abhaltung schriftlicher und mündlicher Prüfungen und Erstellung der Liste der Bewerber, die die Prüfungen bestanden und damit das Ausbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben;
- Veröffentlichung der Liste der Beamten, die die Prüfungen bestanden haben;
- Anstellung auf Posten in der Funktionsgruppe AD.

Der **für die Verarbeitung Verantwortliche** ist das CPVO, hier vertreten durch seinen Vizepräsidenten.

Betroffene Personen sind Beamte der Funktionsgruppe AST, die seit mindestens drei Jahren in der Besoldungsgruppe 5 oder höher eingestuft sind, Beamte auf Lebenszeit des CPVO sind und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Bewerbung entweder im aktiven Dienst, in Eltern- oder Familienurlaub oder im Interesse des Dienstes abgeordnet sind.

Im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens können folgende **Datenkategorien** verarbeitet werden:

- administrative Daten (Name, Personalnummer, Referat, Büro und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse);
- Angaben zu Sprachkompetenzen (Muttersprache, für die Ausbildung gewählte Sprache und berufliche Situationen, in denen Sprachkenntnisse von Belang waren);
- prioritärer Bereich (d. h. angestrebter AD-Bereich, wie Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben, Spezialist im Kerngeschäft / technische Aspekte, Spezialist in anderen Bereichen);
- Angaben zu Schul- und Berufsbildung (einschließlich Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse);
- Berufserfahrung (innerhalb und außerhalb des CPVO);
- bevorzugter Ausbildungsort;
- Unterschrift.

Die Daten stammen aus dem Bewerbungsformular. Ferner werden Angaben zu den besonderen Interessen der Bewerber sowie zu ihrem Potenzial für die Wahrnehmung

¹ Die Einbindung der Europäischen Verwaltungsakademie (ESA) und des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) in das Leistungsnachweisverfahren war bereits Thema der Stellungnahme 2006-396 des EDSB vom 7. März 2008. zur Meldung für eine Vorabkontrolle der Tätigkeiten der EAS und des EPSO in Zusammenhang mit dem Leistungsnachweisverfahren.

bestimmter AD-Aufgaben den jeweiligen Bewertungsberichten (*Career Development Reports*) entnommen.

Die Datenschutzerklärung enthält folgende **Informationen für die betroffenen Personen**: Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, verarbeitete Datenkategorien, Empfänger der Daten, Speicherfristen, Auskunfts- und Berichtigungsrecht, Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit dem EDSB sowie möglicher freiwilliger Charakter bestimmter Fragen. Die Datenschutzerklärung ist im Intranet des CPVO auf der Seite des DSB zu finden (darauf wird auch im Bewerbungsformular ausdrücklich hingewiesen).

Die bei den Verarbeitungen verarbeiteten Daten können folgenden **Empfängern** offengelegt werden:

- Anstellungsbehörde;
- Referatsleiter;
- Abteilung Humanressourcen;
- Europäische Verwaltungsakademie (EAS);
- Paritätischer Ausschuss für das Leistungsnachweisverfahren (bei Beschwerden).

Bewerber haben das **Recht auf Auskunft** über ihre Daten und das **Recht, ihre Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren**; zur Wahrnehmung dieser Rechte genügt ein schriftliches Ersuchen an die Abteilung Humanressourcen des CPVO. Die überarbeitete Datenschutzerklärung besagt, dass das Recht auf Auskunft und Aktualisierung bzw. Berichtigung faktischer und akademischer Daten auch noch nach Ablauf der Bewerbungsfrist ausgeübt werden kann. Eine Berichtigung von Daten über Leistung und Fähigkeiten ist hingegen nur bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich.

Grundlage für die **Speicherung** von Daten erfolgreicher Bewerber ist der Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 1. September 2008 über die Aufbewahrung von Personalakten („Beschluss über die Aufbewahrung von Personalakten“). Personenbezogene Daten in folgenden Unterlagen sind in Personalakten zehn Jahre lang nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses des betreffenden Bediensteten aufzubewahren:

- Bewerbungen mit Belegen;
- bestimmte Unterlagen zur Berufsausbildung, wie Informationen über die Teilnahme und Prüfungsergebnisse;
- Beschluss über das Leistungsnachweisverfahren.

Für nicht erfolgreiche Bewerber sieht die überarbeitete Datenschutzerklärung einen Datenaufbewahrungszeitraum von zwei Jahren vor. In seinen Kommentaren zum Entwurf der Stellungnahme verweist das CPVO auf den Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 30. März 2009 über den Zeitraum, während dessen das Amt personenbezogene Daten enthaltende Unterlagen aufbewahrt, die dem Amt in Zusammenhang mit Einstellungsverfahren oder Initiativbewerbungen zugegangen sind („Beschluss über Aufbewahrungszeiträume in Zusammenhang mit Bewerbungsverfahren und Initiativbewerbungen“) und bekräftigt seine Absicht, einen ähnlichen Aufbewahrungszeitraum anzuwenden.

Für das Leistungsnachweisverfahren gelten folgende **Sicherheitsmaßnahmen**:

(...)

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bewertung von AST-Beamten im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens beim CPVO fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Sie unterliegt einer Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, da es ganz eindeutig um eine Bewertung der Schulbildung, bisherigen Berufserfahrung und beruflichen Ausbildung der Bewerber geht.

Die Meldung ging per E-Mail am 17. Januar 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für 64 Tage ausgesetzt, um dem CPVO Gelegenheit zur Vorlage weiterer Informationen und zur Kommentierung des Entwurfs der Stellungnahme zu geben. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 23. Mai 2011 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:

Grundlage des Leistungsnachweisverfahrens ist der Beschluss des Präsidenten des CPVO mit den allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Artikel 45a des Beamtenstatuts. Die jeweilige Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner Bestandteil der legitimen Ausübung öffentlicher Gewalt, mit der das Amt ausgestattet ist. Damit ist die Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 rechtmäßig.

3.3. Datenqualität

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein.

Die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten wird teilweise dadurch gewährleistet, dass einige Daten von den betroffenen Personen selber stammen. Darüber hinaus wird auch durch die Aufforderung zur Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung (vgl. Punkt 3.6) sichergestellt, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits diskutiert (vgl. Punkt 3.2), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der von den betroffenen Personen bereitgestellten Daten zu bewerten ist (vgl. Punkt 3.7).

3.4. Datenaufbewahrung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wie bereits ausgeführt sind gemäß dem Beschluss über die Aufbewahrung von Personalakten die Bewerbungen erfolgreicher Bewerber für das Leistungsnachweisverfahren nebst allen Belegen, Informationen über den Besuch von Ausbildungsmaßnahmen und über Prüfungsergebnisse sowie die Beschlüsse über Leistungsnachweisverfahren in den

Personalakten für zehn Jahre nach dem Ausscheiden des betreffenden Beamten aus dem Dienst aufzubewahren.

Der EDSB hält fest, dass in der überarbeiteten Datenschutzerklärung ein Aufbewahrungszeitraum von zwei Jahren für die Bewerbungen erfolgloser Bewerber für das Leistungsnachweisverfahren genannt wird. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der vollen Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 empfiehlt der EDSB zur Aufnahme des Leistungsnachweisverfahrens eine Überarbeitung des Beschlusses über Aufbewahrungszeiträume in Zusammenhang mit Bewerbungsverfahren und Initiativbewerbungen oder die Annahme eines neuen Beschlusses zu dieser Frage.

3.5. Datenübermittlung

Die vorstehend erwähnten Übermittlungen von Daten innerhalb der Organe und zwischen den Organen sind in Artikel 7 der Verordnung Nr. 45/2001 geregelt. Sie sollten für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein, die in die Zuständigkeit des betreffenden Empfängers fällt, der die Daten nur für die Zwecke verarbeiten kann, für den sie übermittelt wurden.

Der EDSB weist darauf hin, dass die Datenübermittlungen innerhalb des Amtes, aber auch die Übermittlungen von Daten über Beamte, die zu dem Ausbildungsprogramm zugelassen sind, zwischen dem Amt und der Europäischen Verwaltungsakademie als erforderlich für den Abschluss des jeweiligen Leistungsnachweisverfahrens gelten. Darüber hinaus gelten auch Datenübermittlungen an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union bei Klagen als erforderlich für die Wahrnehmung der betreffenden Aufsichtsaufgabe.

Der interne Vermerk für die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses für das Leistungsnachweisverfahren und für die Anstellungsbehörde zur Zweckbindung der Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens trägt den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bezüglich interner Datenempfänger Rechnung.

Damit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung in vollem Umfang eingehalten werden kann, empfiehlt der EDSB, auch interinstitutionelle Empfänger von Daten an ihre Pflicht zu erinnern, empfangene Daten nicht zu anderen Zwecken als denen zu verwenden, zu denen sie übermittelt wurden.

3.6. Auskunftsrecht und Berichtigung

Mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erhält jede betroffene Person Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten. In Artikel 14 ist das Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten verankert. Diese Rechte können nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eingeschränkt werden, insbesondere wenn dies für den Schutz von Rechten und Freiheiten anderer Personen erforderlich ist.

Wie bereits ausgeführt, können die Auskunft über und die Berichtigung von Daten, die im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens beim CPVO verarbeitet werden, auf schriftliches Ersuchen an die Abteilung Humanressourcen gewährt werden. Die Möglichkeit zur Berichtigung (Aktualisierung) von Daten über Leistung und Fähigkeiten besteht nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, damit bei der Auswahl Fairness gewährleistet ist; es sollen im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung die Rechte anderer Bewerber geschützt werden.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Wie bereits erwähnt enthält die im Intranet des CPVO abrufbare überarbeitete Datenschutzerklärung alle Informationen, die in Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gefordert werden.

3.8. Sicherheitsmaßnahmen

(....)

Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darzustellen, allerdings sind die vorstehend gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen. So sollte das CPVO insbesondere

- interinstitutionelle Datenempfänger an ihre Pflicht erinnern, die empfangenen Daten nicht zu anderen Zwecken zu verwenden;
- den Beschluss des Präsidenten des CPVO vom 30. März 2009 über den Zeitraum, während dessen das Amt personenbezogene Daten enthaltende Unterlagen aufbewahrt, die dem Amt in Zusammenhang mit Einstellungsverfahren oder Initiativbewerbungen zugegangen sind, dahingehend zu überarbeiten, dass auch Bewerber in das Leistungsnachweisverfahren aufgenommen werden, oder einen neuen Beschluss über Aufbewahrungszeiträume für Daten erfolgloser Bewerber anzunehmen, wie in Punkt 3.4 dieser Stellungnahme dargelegt.

Brüssel, den 19. Mai 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter